

Kinematographenrechtliche Reformfragen

Autor(en): **Utzinger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **6 (1916)**

Heft 32

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—

Insertionspreis:
Die viersp. Petitzelle 50 Cent.

Eigentum und Verlag der
Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Leo von Meyenburg (für den
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Kinematographenrechtliche Reformfragen.



Fast überall im Schweizerland ist man daran, den Kinematographen und was damit in Zusammenhang steht, rechtlich nach den verschiedensten Richtungen zu regeln und zu reglementieren.

Wenn man das Recht verstehen, insbesondere beurteilen will, ob es den gegebenen Verhältnissen gerecht wird oder ob es in diesem oder jenem Punkte reformbedürftig ist, so muss man vor allem jene Verhältnisse des Lebens, auf welche die betreffenden Rechtsnormen Anwendung finden sollen, von Grund aus kennen. So wird man dann das öffentliche Kinematographenrecht nur dann sachgemäss beurteilen können, wenn man mit den Darbietungen der Kinotheater, mit der Filmfabrikation und der Praxis der sogenannten Filmverleiher vertraut ist. Ferner ist notwendig, die namentlich von gemeinnützigen Gesellschaften in Angriff genommenen Reformbestrebungen zur Hebung des Niveau der kinematographischen Vorführungen, zu kennen.

Um sich die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen, gibt es bekanntlich noch verschiedene Mittel, die einander in trefflicher Weise ergänzen. Unerlässlich ist natürlich, kinematographischen Vorführungen beizuwohnen. Man trifft noch immer bekannte Politiker und Staatsmänner, die es mit ihren Pflichten etwas genauer nehmen und die noch nie einen Kino besucht haben und doch bei der Legifizierung ein gutes Wort mitzureden haben und mitreden wollen.

Zur Ergänzung des Kennenlernens dienen insbesondere auch Fachzeitschriften. Alle unser Nach-

barstaaten besitzen ein oder mehrere solcher Zeitschriften. In Deutschland sei u. a. speziell auf die von Dr. L. Pieper vortrefflich geleitete Monatsschrift „Bild und Film“ (Verlag der Lichtbilderei G. m. b. H. M. Gladbach) hingewiesen. Auch unsere Zeitschrift will, wie wir bereits ausführten, Behörden und Interessenten nach dieser Richtung dienen.

Die Literatur im allgemeinen, über das Kinowesen ist bereits umfangreich. Etwas bedenklicher sieht es mit der juristischen Literatur aus. Das Kinowesen ist nach dieser Seite bisher wohl etwas allzu stiefmütterlich behandelt worden.

Ein Gelehrter hat sich bis heute dem Kinowesen in ganz verdienter Weise angenommen. Es ist Dr. jur. Albert Hellwig, Berlin. Es sei auch an dieser Stelle auf seine sehr fleissige Arbeit „Rechtsquellen des öffentlichen Kinematographenrecht“ hingewiesen. Daneben sei auf einzelne seiner Studien „Die Schundfilme und die Beziehungen zwischen Schundliteratur, Schundfilme und Verbrechen“ angelegentlich aufmerksam gemacht. Wir werden im Laufe der Zeit auf diese lehrreichen Arbeiten hier zurückkommen.

Wer den Versuch gemacht hat, sich auf diese oder jene Weise eingehend über die guten wie die schlechten Seiten der Kinematographie zu orientieren, der wird wohl zur Ansicht kommen und kommen müssen, dass der Kinematograph für Wissenschaft, Volksbildung und Unterricht ganz ausgezeichnetes geleistet und insbesondere noch leisten wird.

Zu einem Teil — und das ist kein kleiner — aber

ist das, was die heutigen Kinotheater Tausenden vorführen, vom ästhetischen Standpunkt nicht immer einwandfrei. Auch die fundamentalsten Sicherheitsbedingungen werden vielfach übertreten.

Hieraus ergibt sich, dass der Staat mit seinen **Verwaltungs u. Repressivmassnahmen** einschreiten musste und tatsächlich auch eingeschritten ist, dass aber die Massnahmen alle und überall richtig und gehörig aus-

gefallen und wirksam sind, wagen wir nicht zu behaupten.

Es sei in einem nächsten Artikel versucht, einen gedrängten Ueberblick über die mannigfaltigsten Gesichtspunkte, von denen man dabei ausgegangen ist, zu geben. Im Vordergrund werden stehen, die Besprechung der Konzessionspflicht, der Filmzensur, des Kinderverbotes, der Plakatzensur und der Sicherheitsvorschriften.

Dr. Utzinger.

Kino und Volk.

(Originalartikel für den „Kinema“)

Zwei Dinge sind für das Geistesleben des Volkes von ungeheurem Einfluss gewesen: Die Erfindung der Buchdruckerkunst und diejenige des Kinematographen. Das Kino ist jedoch eine weit bedeutungsvollere Schöpfung als die Buchdruckerkunst. Um mit der Buchdruckerkunst und ihren Erzeugnissen in Berührung zu kommen, musste man erst lesen lernen und das hatte man in den breiten Schichten vor dem Jahre 1870 nicht gekannt. Ganz anders beim Kino. Hier war es nicht nötig, sich, um seine Erzeugnisse zu geniessen, erst eine besondere Kenntnis anzueignen; denn sehen, das kann doch jeder, und so ist es klar, dass der Einfluss, der von den Erzeugnissen des Kino, die durch blosses Sehen aufgenommen werden, von vornherein einen weit grösseren Kreis berühren musste, als es die Erfindung der Buchdruckerkunst in ihren Anfängen tat.

Wenn wir vom Einflusse der Erfindung des Kinematographen auf das Volk, die breite Masse, reden, so müssen wir uns vor allem zwei Punkte vor Augen halten, deren Bedeutung unter sich getrennt erscheint: Erstens, die Bedeutung des Kinos als Erholungs- und Unterhaltungsstätte. Zweitens, der Wert des Lichtbildes in Bezug auf Belehrung und Bereicherung der Kenntnisse der Masse.

Das Kino als Stätte der Erholung und Unterhaltung: Wer wird heute daran zweifeln, dass es für das Volk, die Arbeitenden, die nur bis zu einem gewissen Grad Gebildeten, eine wirkungsvollere Stätte der Erholung und Unterhaltung geben könnte als das Lichtspieltheater es ist? Die Tatsache, dass die Arbeitenden, die am Abend nicht mehr Lust haben oder imstande sind, eine ermüdende geistige Betätigung vorzunehmen, für ihre Unterhaltung stets das aufsuchen werden, was ihnen mühelos etwas Anregendes und Schönes bietet, bildet einen der ausschlaggebenden Punkte, weshalb das Kinematographentheater innerhalb kurzer Zeit einen ungeahnten Aufschwung nahm. Wir können uns in den Stätten der Unterhaltung, die eine Stadt oder gar ein kleinerer Landort am Abend aufzuweisen haben, umsehen und wir werden finden, dass nichts in gleichem Masse wie das Lichtspieltheater in gedrängter Fülle, in künstlerischem, wissenschaftlichem, belehrendem Rah-

men gehalten, der grossen Masse Erholung und Unterhaltung bieten kann.

Eine der bedeutsamsten Tatsachen, weshalb gerade das Volk, die Arbeitenden, im Kino restlos Unterhaltung zu finden suchen und finden, ist die, dass im Film alles das, was sich das Volk im Geheimen wünscht, was es zum Ideal erhebt, was neben der Arbeit seinen Gedankenkreis bewegt, zur Darstellung gebracht wird. Die Schilderung von Reichtum und weltbewegtem Leben, die Einblicke in das Treiben jener Gesellschaftskreise, das die Masse nur vom Hörensagen kennt, werden im Lichtspiel schrankenlos geöffnet und es zeigt sich, — in weit plastischerer Weise, als dies bei der Lektüre der Fall ist, — im Lichtbild das Leben jener Welt, zu denen die grosse Masse keinen Zutritt hat. Dies ist einer der Gründe, weshalb realistische Gesellschaftsdramen ihre Zugkraft nie einbüsen werden, und es hat sich gerade in jüngster Zeit erwiesen, dass hier eine fast unbegrenzte Stofffülle für den Filmschöpfer vorliegt. Dass, genau wie in der Literatur, der Zug ins Geheimnisvolle oder Kriminelle, einen Film der Masse besonders interessant macht, brauchen wir nicht besonders zu unterstreichen. Hier gilt es freilich in der Kinematographie der Gefahr vorzubeugen, die durch die Technik des Lichtbildes ermöglichte Unbegrenztheit der Phantasie nicht ins Bizarre und Perverse übergehen zu lassen. Denn es ist klar, dass ein Film, der, scheinbar auf realer, dem Leben nachgebildeter Basis stehend, solche Bizarrerien oder Unwahrscheinlichkeiten enthält, in seinem Eindruck auf das Volk gerade das Gegenteil erreichen wird, als das, was man von ihm wünscht: Das Leben in den dem Volke verschlossenen Kreisen, die für es in einer gewissermassen erhöhten Atmosphäre stehen, wiederzuspiegeln. Ein solcher Film läuft immer Gefahr, verkannt zu werden. Die Darstellung des Humorvollen, zum Lachen Reizenden wird dem Volk natürlich immer am nächsten kommen und es wird auch hier, mit verhältnismässig einfachen Mitteln, ein wirksamer Erfolg erzielt.

Was nun den zweiten Punkt, den Wert des Lichtbildes in Bezug auf Belehrung und Bereicherung der Kenntnisse der Massen anbelangt, so liegt hier der Wert